

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die
durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue
Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird

Vom 9. November 2009 (BAnz. S. ...)

Auf Grund des § 15 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes, von denen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 57 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird vom 30. April 2009 (BAnz. S. 1590) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes wird ausgedehnt auf den Tod eines Menschen an Influenza A(H1N1) („Schweine-Grippe“).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Allgemeiner Teil

Am 24. April 2009 wurde in Mexiko eine Häufung von Influenzafällen bekannt, die durch ein in seinen Eigenschaften neuartiges Influenzavirus A(H1N1) („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wurden. In dieser Situation hatte das Bundesministerium für Gesundheit am 30. April 2009 mit der Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird die Voraussetzungen dafür verbessert, dass der öffentliche Gesundheitsdienst dem Auftreten des neuen Erregers in Deutschland so früh wie möglich mit Ermittlungen und mit Maßnahmen zur Krankheitsverhütung und Krankheitsbekämpfung begegnen konnte. Die Verordnung hat so mit dazu beigetragen, dass sich die neue Influenza A(H1N1) in Deutschland in den vergangenen sechs Monaten nicht so schnell ausbreiten konnte.

Seit Mai 2009 sind in Deutschland rund 40 000 Fälle von neuer Influenza A(H1N1) gemeldet worden. Während in den vergangenen Monaten der Großteil der gemeldeten Fälle auf Infektionen zurückzuführen war, die sich die betroffenen Personen auf Auslandsreisen zugezogen hatten, steigen nunmehr der Anteil und die Zahl der im Inland erworbenen Infektionen kontinuierlich an. Mit der beginnenden kalten Jahreszeit steigt parallel dazu die Zahl von ähnlichen Atemwegserkrankungen einschließlich der saisonalen Influenza, die durch andere Krankheitserreger hervorgerufen werden.

Diese Änderung der epidemischen Lage erfordert eine erneute Anpassung der Arztmeldepflicht. Angesichts der steigenden Fallzahlen von Influenza A(H1N1) und zugleich steigender Fallzahlen von ähnlichen Atemwegserkrankungen, die durch andere Krankheitserreger hervorgerufen werden, stößt die derzeitige Meldepflicht, die sich auf die klinische Symptomatik und einen epidemischen Zusammenhang stützt, an Grenzen. Einen Überblick über die Belastung in der Bevölkerung in Deutschland mit durch Influenza A(H1N1) verursachten Erkrankungen bietet gegenwärtig das vom Robert Koch-Institut betriebene Sentinel-System der Arbeitsgemeinschaft Influenza. Um einen Überblick über die zirkulierenden Influenzavirustypen zu erhalten, stehen zudem die Daten aus der Meldepflicht der Labore nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes sowie der im Rahmen des Sentinels betriebenen virologischen Surveillance zur Verfügung. Neben diesen anderen Instrumenten der epidemiologischen Überwachung soll die Meldepflicht der Ärztinnen und Ärzte weiterhin frühzeitig Hinweise darauf geben, ob der Erreger allgemein oder bei bestimmten Bevölkerungsgruppen vermehrt schwere Krankheitsverläufe auslöst. Daher soll der Tod an Influenza A(H1N1) weiterhin den Gesundheitsämtern gemeldet werden.

Die Änderungsverordnung hat für den Bund keine finanziellen Auswirkungen. Für Länder und Gemeinden verringert sich der Vollzugsaufwand, da Verdachtsfälle und Erkrankungen an Influenza A(H1N1) nicht mehr gemeldet werden. Entsprechend verringert sich auch für die nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes zur Meldung verpflichteten Personen bzw. ihre Arbeitgeber die Kostenbelastung.

Der Wirtschaft und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau.

Die Verordnung reduziert eine Informationspflicht, die die Wirtschaft und die Verwaltung betrifft. Da die Fallzahlen nicht vorhersehbar sind, lässt sich die Verringerung der Bürokratiekosten nicht beziffern.

Die Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird tritt auf Grund von § 15 Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes am 1. Mai 2010 außer Kraft. Daran ändert die vorliegende Verordnung nichts.

Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mit der Verordnung nicht verbunden.

Die Verordnung hat Bezüge zur Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1). Sie ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 fasst § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird neu. Die durch diese Verordnung eingeführte Pflicht, den Krankheitsverdacht und die Erkrankung eines Menschen an Influenza A(H1N1) namentlich an das Gesundheitsamt zu melden, wird aufgehoben. Der Tod an Influenza A(H1N1) soll aber weiterhin von den Ärztinnen und Ärzten gemeldet werden, damit die Gesundheitsämter frühzeitig Hinweise darauf erhalten, wenn der Erreger allgemein oder bei bestimmten Bevölkerungsgruppen vermehrt schwere Krankheitsverläufe auslöst.

Auf die geänderte Meldepflicht sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes anzuwenden, die für Meldetatbestände des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten. So kann gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ein Verstoß gegen die Meldepflicht mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine weitere Rechtsfolge der Meldepflicht ist, dass nach § 24 des Infektionsschutzgesetzes Personen mit einer entsprechenden Erkrankung nur von Ärztinnen und Ärzten behandelt werden dürfen und auch nur diesen gestattet ist, einen Krankheitserreger direkt oder indirekt nachzuweisen, um die Infektion oder übertragbare Krankheit festzustellen.

Zu der geänderten Meldepflicht erstellt das Robert Koch-Institut auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes die Kriterien für die Übermittlung eines Todesfalles vom Gesundheitsamt über die zuständige Landesbehörde an das Robert Koch-Institut (Falldefinition). Die Falldefinition wird im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht und entsprechend den jeweiligen epidemiologischen Erfordernissen fortgeschrieben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.